**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 13 (14) Bielefeld, den 29.05.2018**

**5. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2018**

Am 31.05.2018 tritt der Vorsitzende Richter am Landgericht **Korte** in den Ruhestand.

Die Abordnung von Richterin **Hinz** endet am 31.05.2018. Richter am Landgericht **Dr. Kalski** ist für die Zeit ab dem 01.06.2018 längerfristig beurlaubt. Mit Wirkung vom 01.06.2018 ist Richter **Dr. Klattenberg** an das Landgericht Bielefeld abgeordnet. Am 01.06.2018 tritt Richter **Dr. Mand** seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Richterin am Landgericht **Recksiegel** wird ihren Dienst ab dem 01.06.2018 mit 0,67 ihrer Arbeitskraft verrichten. Richterin am Landgericht **Brechmann** tritt ihren Dienst am 01.06.2018 wieder an.

A.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung **mit Wirkung ab dem 01.06.2018** wie folgt geändert:

1.

Der Vorsitzende Richter am Landgericht **Dr. Zimmermann** scheidet aus der 9. Strafkammer aus und wird der 1. Strafkammer zugewiesen.

Er bleibt in dem Verfahren gegen Holthaus u.a. (9 KLs 5/15) und in dem Verfahren gegen Sieweke (9 KLs 16/17) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

2.

Richter am Landgericht **Kleine** scheidet aus der 6. Zivilkammer aus und wird der 9. Strafkammer zugewiesen, in der er den (stellvertretenden) Vorsitz übernimmt.

3.

Richter am Landgericht **Gabler** scheidet aus der 4. Strafkammer aus und wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

4.

Richterin am Landgericht **Brock** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft der 4. Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 1,0 ihrer Arbeitskraft angehört.

5.

Richterin am Landgericht **Ziemann** scheidet mit 0,4 ihrer Arbeitskraft aus der 9. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 1. Strafkammer zugewiesen.

6.

Richter am Landgericht **Besserdich** scheidet mit 0,25 seiner Arbeitskraft aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird in diesem Umfang der 9. Strafkammer zugewiesen, der er dann mit insgesamt 0,75 seiner Arbeitskraft angehört.

7.

Richter **Böger** scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird im Umfang des freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,25 seiner Arbeitskraft der 9. Strafkammer zugewiesen, der er nunmehr mit 0,75 seiner Arbeitskraft angehört. Im Umfang des dadurch freiwerdenden weiteren Arbeitskraftanteils von 0,25 seiner Arbeitskraft wird er der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

8.

Richter am Landgericht **Finke** scheidet aus der 18. Strafvollstreckungskammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,4 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

9.

Richterin am Landgericht **Becker** scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 1. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

10.

Richterin am Landgericht **Recksiegel** wird mit 0,17 Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

11.

Richter **Dr. Klattenberg** wird mit 0,7 seiner Arbeitskraft der 3. Strafkammer zugewiesen. Mit 0,3 seiner Arbeitskraft wird er der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

12.

Richter **Dr. Mand** wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

13.

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet aus der 22. Zivilkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

14.

Richter am Landgericht **Dr.** **Brüning** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 1. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er nunmehr mit 0,3 seiner Arbeitskraft angehört.

B.

Die 2. Strafkammer ist durch mehrere umfangreiche (Haft-)Sachen, insbesondere durch die Verfahren 2 KLs 16/18 und 2 KLs 17/18 erheblich belastet. Eine zusätzliche Belastung besteht durch den Umstand, dass RiLG Alwast in dem Verfahren 1 Ks 2/18 als Ergänzungsrichterin mitwirkt.

Zur Entlastung der 2. Strafkammer und zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Strafkammern werden die nächsten ab dem 01.06.2018 für die 2. Strafkammer im Turnuskreis 1 eingehenden vier Haftsachen zu gleichen Anteilen abwechselnd auf die 1. und 10. große Strafkammer verteilt, beginnend mit der 1. Strafkammer. Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRLG Dr. Windmann ist urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann